

## Willis zum zweiten Mal zum „European Commercial Broker of the Year“ gekürt

Wir freuen uns bekannt geben zu dürfen, dass Willis zum Makler des Jahres mit dem Award „2006 European Commercial Broker of the Year“ ausgezeichnet wurde. Es ist das zweite Jahr in Folge, dass Willis diese Auszeichnung erhalten hat. Der Award wird jährlich im Rah-



men der European Risk Management Awards von StrategicRisk, der offiziellen Publikation der Vereinigung der Risk- und Versicherungsmanager, verliehen. Grundlage ist die Abstimmung von über 4000 Risk- und Versicherungsmanagern sowie Unternehmensleitern multinationaler Unternehmen in 13 europäischen Ländern.

Über 30 Versicherungsmakler waren in dieser Kategorie nominiert. Kriterien der Bewertung waren insbesondere die Bereitstellung der besten Produkte und Serviceleistungen. Es wurden Online-Interviews mit Managern und Unternehmensleitern in Belgien, Dänemark,

Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz und Spanien geführt, um die Leistungen der Makler zu beurteilen. Die Interviewpartner wurden gebeten, ihre/n Makler und die gebotenen Dienstleistungen zu definieren und die Servicequalität zu bewerten. „Die Tatsache, dass dieser Award auf unabhängiger Basis von Managern und Unternehmensleitern aus 13 europäischen Ländern ver-

geben wird, macht ihn zu einer der begehrtesten Auszeichnungen unserer Branche. Willis ist stolz ihn zum zweiten Mal in Folge empfangen zu dürfen“ sagt Joe Plumeri, Willis` Chairman und CEO.

„Was den Wert dieser Auszeichnung noch erhöht ist, dass sie von den Kunden verliehen wurde. Wer ist besser in der Lage solche Leistungen zu bewerten, wie die Gemeinschaft der Kunden selbst? Unser Einsatz für die Kunden im Rahmen unseres Kundenbetreuungs-Modells ist ein eindeutiges Differenzierungsmerkmal von Willis in diesem hart umkämpften Markt“.

## Haftpflichtversicherung

### Verantwortung des Arbeitgebers für Gleichbehandlung

Das Anti-Diskriminierungs-Gesetz wird Wirklichkeit. Der inzwischen vorliegende Referententwurf mit dem geänderten Namen „Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG)“ hat die erste Hürde der Bestätigung genommen und wurde nach Medienberichten von der großen Koalition akzeptiert. Trotz diverser Bedenken

haben auch die koalitionsinternen Kritiker dem Entwurf zugestimmt. Aufgrund der Stimmenverteilung im Bundesrat ist trotz der bereits geäußerten Ablehnung durch die Opposition von einer Annahme auszugehen.

Was bedeutet der Erlass dieses Gesetzes für die Industrie nun tatsächlich? Bislang ist nur bekannt, dass der Entwurf über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinausgeht und jegliche Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuellen Ausrichtung unter Schadensersatz stellt.

Derzeit ist der Entwurf bei Wirtschaft und Industrie stark in der Diskussion. Es wird von hohen Forderungen und einer „Klagewelle“ ausgegangen, wie sie in den USA aufgrund der Rechtsprechung zu „employment practices“ eingetreten ist.

Zudem wird herausgehoben, dass das Gesetz auch nicht direkt Betroffenen die Möglichkeit zur Klage geben wird. Insbesondere die Interessenvertreter der Arbeitnehmerschaft können Ansprüche durchsetzen, wodurch das Gesetz faktisch eine Verbandsklage zulässt. Das Bundesministerium der Justiz spricht dagegen nur von „Mitwirkungsrechten“ der Verbände bei der Vermeidung oder Beseitigung von Benachteiligungen.

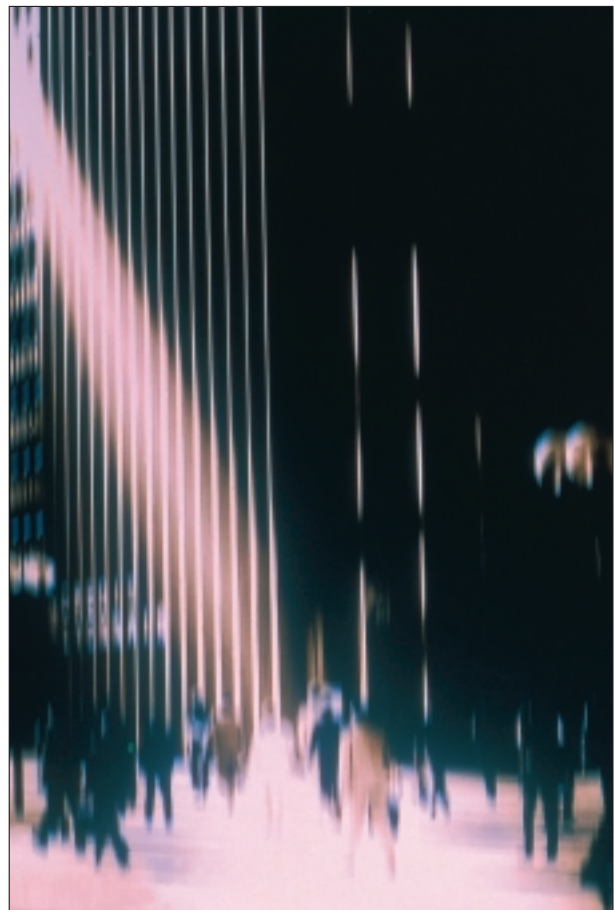
Ausschlaggebend ist die im Gesetz normierte Umkehr der Beweislast zugunsten des Anspruchstellers. Der von einer behaupteten Benachteiligung betroffene Mitarbeiter hat Tatsachen vorzutragen, die eine Benachteiligung „vermuten lassen“, der Anspruchsgegner hat dann den Gegenbeweis zu führen.

Die Praxis muss zeigen, ob tatsächlich die in der Wirtschaft geäußerten Befürchtungen eintreten werden. Unstrittig ist, dass sich die Arbeitgeberseite auf die geänderte Rechtslage wird einstellen müssen.

Dabei ist auch der Aspekt der Versicherbarkeit dieser Ansprüche zu beleuchten: Basis des Versicherungsschutzes in der allgemeinen Haftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftung. Demnach besteht Versicherungsschutz immer dann, wenn der Anspruchsteller sich auf die Erfüllung eines gesetzlichen Haftungstatbestandes und nicht nur auf eine vertraglich vereinbarte Haftungsübernahme beruft.

Allerdings besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen zur Haftpflichtversicherung

nur für Personen- und Sachschäden. Für reine Vermögensschäden besteht nur in sehr eng definiertem Umfang Versicherungsschutz. Ansprüche aus arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bzw. Diskriminierungen sind explizit nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Eine Streichung dieses erst kürzlich neu eingeführten Ausschlusses ist mit Einführung des Gesetzes nicht zu erwarten, da die Versicherer gerade diese Ansprüche nicht versichern wollten.



Eine spezielle Versicherungslösung für den Arbeitgeber, um sich gegen Ansprüche aus dem AGG abzusichern, wird derzeit für den deutschen Rechtsraum nur von einem Risikoträger angeboten. Analog der bereits für den US-amerikanischen Markt existierenden Produkte erhält der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) Versicherungsschutz für die Abwehr unbegründeter Ansprüche (Rechtsverteidigung) und die Regulierung begründeter Ansprüche bei Vorwürfen, Mitarbeiter nach den Regelungen des AGG ungleich behandelt zu haben. Es ist davon auszugehen, dass andere Anbieter nachziehen werden.

Einzelheiten zum Deckungsinhalt und zur Prämienermittlung stellen wir Ihnen gerne vor.

### **Gewerbliche Nutzung der elektronischen Datenübertragung**

In zunehmendem Maße wird der geschäftliche Verkehr über elektronischen Daten- und Informationsaustausch abgewickelt. Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Rechnungslegung erfolgen durch Mailversand. Unabhängig davon, dass die Rechtsverbindlichkeit von Mails nicht geklärt ist – auch nicht bei Vorliegen einer elektronischen Signatur – stellt der intensive Mailverkehr ein Risiko in sich dar.

Unbefugte Dritte können versuchen, sich der Daten und der Zugänge zu bemächtigen und diese für ihre Zwecke zu missbrauchen. So können Finanzdaten in Erfahrung gebracht, aber auch Viren „verschickt“ werden.

Für den Nutzer der elektronischen Datenübertragung, dessen Mail kontaminiert wird und der dadurch bei seinem Geschäftspartner einen Schaden verursacht, stellt dies regelmäßig eine fahrlässige Schädigung dar, da ihm der Vorwurf gemacht werden kann, sein Mailsystem nicht ausreichend gegen den unberechtigten Zugang Dritter gesichert zu haben. Bislang herrschte in diesem Bereich auch aus Sicht der Haftpflichtversicherer eine Rechtsunsicherheit, da in den AHB keine klare Regelung hierzu getroffen wurde. In den neuen AHB (Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 2006) des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft wird nun klar ein Ausschluss für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Datenübertragung formuliert.

Um dennoch Versicherungsschutz zu gewährleisten, gehen die Versicherer unterschiedliche Wege. Teilweise wird eine eigenständige Deckung als Annex zur Haftpflichtversicherung geboten, in anderen Fällen wird der Ausschluss gestrichen, um Versicherungsschutz zu bieten. In jedem Fall ist die Absicherung prämienerrelevant.

Zur Klärung eventuell auftretender Fragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

- Michael Seidl, Willis München  
*Michael.Seidl@willis.com*

## **Sachversicherung**

### **Absicherung von Terrorismus-Schäden**

Heute – über vier Jahre nach dem 11. September 2001 – muss festgestellt werden, dass die Terrorgefahr bisher nicht bezwungen wurde. Wie die Anschläge in Madrid und London deutlich gezeigt haben, gilt dies auch für Europa. Obwohl Deutschland erhebliche Abwehr- und Vorbeugungsmaßnahmen getroffen hat, wäre es leichtfertig zu sagen, dass hier eine geringere Gefährdung vorliegt als im übrigen Europa. Vor diesem Hintergrund hat es die Versicherungswirtschaft als notwendig angesehen, dass die Bundesregierung die Staatsgarantie für die bestehende nationale Terrorversicherungs-Lösung bis Ende 2007 fortgesetzt hat (gemäß letztjährigem Regierungsbeschluss).

Dies bedeutet, dass der Staat weiterhin eine Haftung von 8 Mrd. Euro übernimmt, wenn die von dem privatwirtschaftlichen Spezialversicherer Extremus AG zur Verfügung gestellten 2 Mrd. Euro pro Jahr im Schadensfall nicht ausreichen. Dies gilt für industrielle und großgewerbliche Risiken ab einem Sachwert von 25 Mio. EUR (Versicherungsschutz für Risiken mit Sachwerten bis 25 Mio. EUR kann in der Regel über die herkömmliche Sachversicherung sichergestellt werden).

Bekanntlich handelt es sich bei der Extremus AG um einen Spezialversicherer, der aufgrund des in 2002 bestandenen Versicherungsnotstandes von am deutschen Markt tätigen Erst- und Rückversicherern gegründet wurde.

Bei der Gründung ging man von Prämieinnahmen von rund 300 Mio. EUR aus. Diese Erwartungen erfüllten sich jedoch bei weitem nicht. Nach Branchenschätzung existieren in Deutschland 40.000 potentielle Risiken, die von Extremus AG abgesichert werden könnten. Bis Ende 2004 wurden jedoch nur 952 Verträge abgeschlossen. Inzwischen liegt die Zahl bei etwas über 1.000.

Das generelle Interesse an einer Terrorversicherung ist in der deutschen Industrie also eher gering. Begründung hierfür können nicht nur die Kosten und diverse Ausschlüsse, z. B. Krieg und Schäden durch Atomenergie, sein.

Vielmehr lässt sich feststellen, dass viele Unternehmen den Bedarf und die Versicherungswürdigkeit des Terror-Risikos als gering einschätzen; zumeist messen lediglich die jeweiligen Branchenriesen der Industrie diesem Risiko größere Bedeutung bei. Auch nach den Anschlägen in Madrid und London nahmen die Vertragsabschlüsse nicht wesentlich zu. Die derzeitige Situation in der Welt lässt allerdings nicht darauf schließen, dass die terroristische Bedrohung abnehmen könnte. Des Weiteren ist festzustellen, dass der Terror auch in Europa sein Gesicht verändert, wie zum Beispiel der vermehrte Einsatz von Selbstmordattentätern, Veränderungen der Taktiken, die Zunahme von kleineren Terroreinheiten und die immer enger werdenden internationalen Verflechtungen.

Deshalb bleibt aus Expertensicht die Terrorgefahr auch für Deutschland weiterhin existent, da wir als Teil der westlichen Welt immer auch Ziel für terroristische Vereinigungen bleiben werden. Aus diesem Grund ist es ratsam, sich mit der „Versicherungswürdigkeit“ stärker auseinander zu setzen.

Die derzeit auf dem Markt umsetzbaren flexiblen Deckungsmodelle, die Versicherbarkeit auch im Ausland gelegener Unternehmenszweige und günstigere Prämien sind eine gute Gelegenheit, über die Implementierung einer Terrorversicherung als Grundabsicherung des Unternehmens neu zu entscheiden. Sprechen Sie uns jederzeit an, wir werden gern ein Angebot einholen.

- Monika Graham, Willis Köln  
*Monika.Graham@willis.com*

## Betriebliche Altersvorsorge

### Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen innerhalb des Tarifvertrages der Metall- und Elektroindustrie

Die bisherigen vermögenswirksamen Leistungen haben in den letzten Jahren viel an ihrer

Attraktivität verloren, da ein Großteil der Arbeitnehmer aufgrund Überschreitens der Einkommensgrenze vom Staat keine Arbeitnehmer-Sparzulage mehr erhalten. Ferner handelt es sich bei der vermögenswirksamen Leistung um einen Gehaltsbestandteil, der bei Auszahlung individuell zu versteuern ist.

In Kenntnis dieser Tatsache haben die Tarifparteien der Metall- und Elektro-Industrie einen zukunftsweisenden Tarifvertrag abgeschlossen. Künftig können die vermögenswirksamen Leistungen wie folgt angelegt werden:

- Privater Riestervertrag
- Arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung)
- Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung

Durch die Betriebsvereinbarung kann eine für alle Arbeitnehmer geltende Anlageform vereinbart werden. Für bestehende Verträge gelten Übergangsvorschriften.

Diese Änderung führt einerseits zu Einschränkungen bei der Auswahl der Anlagemöglichkeiten, da Fonds und Bausparverträge nicht mehr gefördert werden, andererseits bietet der Tarifvertrag deutliche Vorteile: Die vermögenswirksamen Leistungen können je nach Anlageform innerhalb festgelegter Grenzen steuerfrei in eine Altersversorgung umgewandelt werden. Erst die Leistungen im Rentenalter müssen – mit einem meist niedrigerem Steuersatz – versteuert werden. Somit kombiniert der Tarifvertrag die Altersversorgung mit Steuervorteilen.

Die Einbindung von vermögenswirksamen Leistungen in eine arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung könnte einen weiteren Vorteil bewirken, wenn hierauf auch über den 31.12.2008 hinaus keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten wären. Diese Frage wird derzeit von der Spitzenorganisation der Sozialversicherung geklärt.

Bei der Implementierung der Neuerungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- Lothar Czech, Willis Frankfurt  
*Lothar.Czech@willis.com*